

zuständigen Räten der Bezirke abzustimmen. Werden Betriebe aus den Verantwortungsbereichen anderer Staatsorgane in die zu bildenden Kombinate einbezogen, ist die Zustimmung des zuständigen Ministers bzw. Leiters eines anderen zentralen Staatsorgans oder des zuständigen örtlichen Rates einzuholen.

Die generellen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kombinate ergeben sich aus den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere aus der VEB-VO.

Kombinate, die einem Ministerium unterstellt sind, nehmen bestimmte Rechte und Pflichten wahr, die einer WB für die Leitung im Industriezweig zustehen. Das betrifft vor allem Fragen der Bilanzierung, der Standardisierung, der Preisbildung, der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW und der Erzeugnisgruppenarbeit (§ 26 VEB-VO).

Der zuständige Minister bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten Kombinate im einzelnen und bestätigt ihre Statuten. Er hat gegenüber dem Generaldirektor des Kombinats das Weisungsrecht. Er kann dessen Entscheidungen aufheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist (§11 Rahmenstatut für die Industrierministerien, a. a. 0.).

Die WB sind wirtschaftsleitende Organe, denen VEB, Kombinate und Einrichtungen unterstellt sind (§ 34 VEB-VO). Sie sind im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung für die Durchsetzung der Wirtschaftspolitik des sozialistischen Staates im jeweiligen Industriezweig verantwortlich. Im Zuge der Bildung von neuen Kombinateneinheiten wurde eine größere Zahl von WB aufgelöst.

Die WB sind einem Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan unterstellt. Über ihre Bildung, Auflösung oder Zusammenlegung entscheidet der Ministerrat. Die WB haben ein Statut, das vom zuständigen Minister bestätigt wird (§ 47 Abs. 3 VEB-VO). Die WB werden von einem Generaldirektor geleitet, der den Weisungen des zuständigen Ministers unterliegt. Im einzelnen sind die Aufgaben, Rechte und Pflichten der WB in der VEB-VO geregelt.

Der zuständige Minister ist Disziplinarvorgesetzter der Generaldirektoren der WB und Kombinate. Er hat zu sichern, daß die unterstellten WB und Kombinate

- den Reproduktionsprozeß in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben eigenverantwortlich planen und bilanzieren;
- die Planaufgaben exakt aufschlüsseln und die Plandurchführung wirksam kontrollieren;
- den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zur Intensivierung des Reproduktionsprozesses durch Festlegung abrechenbarer Aufgaben in den Plänen Wissenschaft und Technik und deren Realisierung durchsetzen;
- die wirtschaftliche Rechnungsführung umfassend verwirklichen und die erwirtschafteten Mittel für die erweiterte Reproduktion zielgerichtet einsetzen;
- den sozialistischen Wettbewerb und die Neuererbewegung allseitig fördern und die Werktätigen an der Ausarbeitung und Erfüllung der staatlichen Pläne aktiv beteiligen.

Der Minister hat zu gewährleisten, daß

- die Aufgaben zur Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration und die Exportverpflichtungen in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet exakt erfüllt werden;